

Erklärung Eigentumswechsel

Kassenzeichen: _____

Nachfolgende/s bezeichnete/s Grundstück Gebäude Eigentumswohnung

Grundstückslage:
Bisheriger Eigentümer:
Anschrift:
ggfls. neue Adresse:

ist mit Vertrag vom _____ im Ganzen auf den/die nachfolgend benannten Eigentümer/Miteigentümer übergegangen.

Kassenzeichen neu:

Neuer Eigentümer:
Anschrift:
Weitere Eigentümer lt. Rückseite
Ab wann wird das Objekt bezogen:
Zahl der Haushalte: Zahl der im Haus lebenden Personen:

Die Grundbesitzabgaben werden ab _____ (nur zum 1. eines Monats möglich) vom Erwerber gezahlt. Bei mehreren Eigentümern bitten wir einen Zustellungsbevollmächtigten anzugeben (siehe Erläuterungen Rückseite).

Zustellungsbevollmächtigter:
Anschrift:

Wassergeld und **Schmutzwassergebühren** sollen wie folgt abgerechnet werden:

<u>Wasserzähler-Nr.</u>	<u>Zählerstand</u>	<u>Tag der Ablesung</u>

Unterschrift des Veräußerers

Unterschrift des Erwerbers

2. Miteigentümer:
Anschrift:
3. Miteigentümer
Anschrift:
4. Miteigentümer:
Anschrift:

Hinweise
zur Erklärung für einen vorgezogenen
Eigentumswechsel

Für die Veranlagung der Grundbesitzabgaben ist es erforderlich, dass bei Grundstücksgemeinschaften ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird, dem alle mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsakte und sonstige Mitteilungen bekanntzugeben sind.

Sofern auf der Erklärung kein Zustellungsbevollmächtigter angegeben ist, wird der Bescheid gemäß § 34 Abs. 2 Abgabenordnung 1977 einem Mitglied der Grundstücksgemeinschaft zugestellt.

Hinweis zur Grundsteuer:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist für die Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes auf den Erwerber der Beginn des Kalenderjahres maßgebend, das auf den Eigentumswechsel folgt (§ 17 Grundsteuergesetz, § 22 Bewertungsgesetz). Der Veräußerer eines Grundstückes bleibt daher bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentumswechsel durchgeführt wurde, Steuerschuldner.

Aus Vereinfachungsgründen ermöglichen wir hiermit, die Veranlagung auf den Erwerber vorzuziehen, obwohl die Zurechnungsfortschreibung noch nicht vorliegt.

Voraussetzung hierfür allerdings ist, dass

- die umseitige „Erklärung“ vollständig ausgefüllt und mit beiden Unterschriften versehen ist,
- der Erwerber die Grundbesitzabgaben entsprechend ordnungsgemäß entrichtet,
- die gesamte wirtschaftliche Einheit übereignet wurde.

Falls der Erwerber der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, werden wir die Grundsteuer bei dem Veräußerer nachträglich anfordern (aufgrund der bis zum Ende des Verkaufsjahres bestehenden Steuerpflicht).

Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau FB2 / Finanzen Postfach 1160 37230 Hessisch Lichtenau
